



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 216-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.317

Eingereicht am: 16.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Wildhaber (Rubigen, SP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Gesetzliche Grundlage für Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern der nachobligatorischen Schulzeit im Pandemiefall

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er schafft zuhanden des Grossen Rates gesetzliche Grundlagen, um Schülerinnen und Schüler der nachobligatorischen Schulzeit (Sekundarstufe 2, Tertiärstufe) im Pandemiefall unter gewissen Bedingungen verpflichtet zu können, sich für den Schulbesuch auf Erreger besonders ansteckender Krankheiten zu testen.
2. Die Testpflicht kann im konkreten Fall nur vom Regierungsrat durch befristete Verordnung ausgelöst werden; diese Kompetenz ist nicht (z. B. an Schulleitungen) delegierbar.
3. Die Testpflicht kann nur beschlossen werden, wenn eine Epidemie oder Pandemie im Sinne des Bundesrechts vorliegt.
4. Die Verweigerung der Testpflicht kann insbesondere mit zeitweiligem Ausschluss vom Schulbesuch sanktioniert werden.
5. Besteht eine bundesrechtliche Zertifikatspflicht, soll diese die Testpflicht ersetzen können.
6. Die Kosten angeordneter Tests im Sinne dieses Vorstosses gehen zu Lasten des Kantons.

Begründung:

Zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie hat der Kanton Bern in Schulen Tests durchführen lassen. Aus Sicht des Motionärs sind Tests eines von vielen Mitteln, um eine Pandemie zu bremsen. Da keine gesetzlichen Grundlagen bestehen, um Tests von Schülerinnen und Schülern obligatorisch zu erklären, macht der Vorstoss beliebt, solche für die Sekundarstufe 2 und die Tertiärstufe zu schaffen. Eine Testpflicht geht

viel weniger weit als eine hoch umstrittene Impfpflicht, weshalb auch das Prinzip der Verhältnismässigkeit nahelegt, hier klare Verhältnisse zu schaffen. Hoheitlich angeordnete Tests für Schülerinnen und Schüler müssen die Ausnahme sein, weshalb der Vorstoss restriktive Bedingungen vorschlägt, unter denen erst eine Testpflicht konkret angeordnet werden darf. Insbesondere beschränkt er sich auf Schülerinnen und Schüler der nachobligatorischen Schulzeit; eine Testpflicht auf Volksschulstufe wirft wegen potentiellen Grundrechtskonflikten (Recht auf Schulbesuch) zusätzliche Fragen auf. Der Vorstoss ist bewusst kein reiner «Corona-Vorstoss», sondern bezieht sich allgemein auf die Bedrohung durch besonders ansteckende Krankheiten im schulischen Umfeld.

Verteiler

– Grosser Rat